

comiti Leutoldo iniunximus edicto regali decernentes, ... Hugo predictam villam iure proprietario possideat et omnes hereditario iure illi succedentes. Hugo besaß damit den Ort zu freiem Eigen, das Marktregal jedoch zu Erbrecht.

Der entscheidenden rechtlichen Bedeutung des Investituraktes entsprach seine feierliche Form, wie sie so anschaulich Otto von Freising bei der Investitur Heinrichs des Löwen und Heinrichs Jasomirgott mit ihren Herzogtümern auf dem Reichstag bei Regensburg am 8. September 1156 beschrieb³⁵). Aber auch in einer von Wibald von Stablo für das Erzstift Magdeburg verfaßten Urkunde wurde sie ausdrücklich vermerkt: *(H.) predia sua ad predictam ecclesiam celebratis rite pro more terre legum sollemniis contradidit*³⁶).

Da der dingliche Vollzug eines Güteraustausches durch Revestitur und Investitur wohl meist in einem Zuge erfolgte³⁷), so konnte es allein schon aus Gründen der Rechtssicherheit nur darauf ankommen, daß die Verfügungsgewalt in der „juristischen Sekunde“ der Investitur bestand, der König also manu potestativa zu verfügen rechtlich in der Lage war. Dieses Moment wurde nicht selten in den Urkunden betont³⁸).

Daß das zeitliche Moment im Eigentumsrecht überhaupt von grundlegender Bedeutung war, zeigt z. B. auch die Urkunde, die Konrad I. erteilte zur Bestätigung eines Güteraustausches zwischen dem Kloster St. Emmeram zu Regensburg und der Matrone Ellinrat, des verstorbenen Kaisers Arnulf Konkubine oder, wie man heute zu sagen pflegt, letzter Lebensgefährtin³⁹). In ihr wurden als mitübergangene Pertinenzen des Tauschgutes bestimmt, *quae (E.) eodem die in vestitura et potestate visa est habere*⁴⁰).

Kam es rechtlich ausschließlich auf die Verfügungsgewalt des Königs zum Zeitpunkt des Verfügungsaktes, also der Investitur an, so mußte damit jedes prozessuale Vorbringen als unerheblich zurückgewiesen werden, der König habe die Verfügungsgewalt zwar formalrechtlich

³⁵) Gesta Frederici II, 55 S. 160.

³⁶) D Ko. III. 123. Ebenso in der Urkunde für das Hochstift Merseburg D Ko. III. 121.

³⁷) So auch bei der Investitur Heinrichs Jasomirgott mit dem Herzogtum Österreich. Siehe oben Anm. 35.

³⁸) Z. B. D O. I. 17: *damus omnia, quae in G. hodierno die ad nostrum ius pertinent.* D O. I. 8: *quandam piscationem hactenus ad regiam potestatem pertinentem.*

³⁹) D Ko. I. 20.

⁴⁰) Dies könnte auch dafür sprechen, daß das Datum der Urkunde das des Investituraktes und nicht das der Ausfertigung war.